



**TTC Neckargerach-Guttenbach e.V.**  
Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft

Vorname, Name

Geboren am:	Straße
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail
Datum	Unterschrift 1)

Bei Minderjährigen

Vorname, Name

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

**§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab ihrer Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund für den Ausschluss auch ein unfaires, sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Schluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### Beitragshöhe pro Kalenderjahr (ENTSPRECHENDES BITTE ANKREUZEN)

- 40,00 Euro                      aktive Mitglieder
- 20,00 Euro                      aktive Jugendliche und Schüler (bis 18 Jahre)
- 10,00 Euro                      Mitglieder der Gymnastikgruppe
- 10,00 Euro                      passive Mitglieder

### Bankeinzug

Ich erlaube hiermit dem TTV Neckargerach-Guttenbach e.V. – bis auf Widerruf, den Mitgliedsbeitrag einmal im Kalenderjahr, per Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Name Kontoinhaber	
Bankverbindung	Kreditinstitut  IBAN  BIC
Unterschrift	

1) Mit obiger Unterschrift akzeptiere ich die Veröffentlichung von Bild und Tonmaterialien meiner Person auf Vereinseigenem Web und Sozial Media Seiten, wenn diese im Zusammenhang mit dem TTC Neckargerach-Guttenbach stehen. (z.B. Vereins Jubiläen, Vereinsausflüge, Sportveranstaltungen etc. ) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren wird dies durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bestätigt.